

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 08. Juni 2000 die folgende

### **Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Euro-Einführungssatzung)**

beschlossen:

#### **Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung des III. Nachtrages vom 11.05.1999**

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
- a) Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis *15.000,00 Euro* im Einzelfall,
  - b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Bau GB),
  - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von *20.000,00 Euro* im Einzelfall,
  - e) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von *20.000,00 Euro* im Einzelfall,
  - f) Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen bis zu einem jährlichen Pacht- oder Mietzins von *10.000,00 Euro* im Einzelfall.

#### **Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung des II. Nachtrages vom 04.02.1999**

§ 1 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von *5,00 Euro* pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des

Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

a) Mitglieder der Gemeindevertretung

- je Sitzung der Gemeindevertretung *15,00 Euro*
- je Sitzung des jeweiligen Ausschusses *15,00 Euro*
- je Sitzung des Ortsbeirates *15,00 Euro*
- je Sitzung des Ausländerbeirates *15,00 Euro*
- je Sitzung der Fraktion *8,00 Euro*

b) Mitglieder der Ortsbeiräte

- je Sitzung des Ortsbeirates *15,00 Euro*
- je Sitzung der Fraktion in der Gemeindevertretung *8,00 Euro*
- für das Abhalten von Sprechstunden durch den Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin bzw. der Stellvertretung pro Stunde *5,00 Euro*

c) Mitglieder des Ausländerbeirates

- je Sitzung des Ausländerbeirates *15,00 Euro*
- je Sitzung des Ausschusses *15,00 Euro*
- je Sitzung der Gemeindevertretung *15,00 Euro*
- je Sitzung einer Fraktion in der Gemeindevertretung *8,00 Euro*
- für das Abhalten von Sprechstunden durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung pro Stunde *5,00 Euro*

d) Ehrenamtliche Beigeordnete

- je Sitzung des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung und des Ausschusses *15,00 Euro*
- je Sitzung der Fraktion in der Gemeindevertretung *8,00 Euro*
- je Sitzung des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates, sofern die Teilnahme in Vertretung des Gemeindevorstandes erfolgt, *15,00 Euro*

e) Interfraktionelle Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften u.a.

Für die Teilnahme an Sitzungen von interfraktionellen Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen erhalten die benannten oder gewählten Mandatsträger eine Aufwandsentschädigung von *8,00 Euro* je Sitzung, die jedoch nur gewährt werden, wenn allen Fraktionen die Teilnahme ermöglicht wird.

f) Andere ehrenamtlich Tätige

- je Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, *8,00 Euro*.

Ein Mitglied des Gemeindegremiums erhält für jede Sitzung, in der es als Schriftführerin oder Schriftführer tätig wird, zusätzlich zu dem unter a) bis f) festgelegten Betrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von *5,00 Euro*.

Die Sitzungsentschädigung wird nur gewährt für die Teilnahme an der gesamten Sitzung; gesetzliche Hinderungsgründe oder entschuldigtes Entfernen vor Sitzungsende beeinträchtigen den Anspruch nicht.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für
- |   |             |
|---|-------------|
| a) das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung                            | 102,00 Euro |
| b) stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung                        | 10,00 Euro  |
| c) Ausschussvorsitzende   | 26,00 Euro  |
| d) Fraktionsvorsitzende   | 26,00 Euro  |
| e) die ehrenamtliche I. Beigeordnete oder den ehrenamtlichen 1. Beigeordneten | 256,00 Euro |
| f) die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher                                 | 26,00 Euro  |
| g) das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates                             | 26,00 Euro  |
| h) die übrigen ehrenamtlichen Beigeordneten                                   | 26,00 Euro  |
- (3) Vertritt ein Mitglied des Gemeindevorstandes die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält es für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 51,00 Euro.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen die Wahrnehmung weiterer besonderer Funktionen durch Beschluss der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes oder durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO übertragen wird, erhalten während der Dauer dieser Funktion neben den vorstehend aufgeführten Entschädigungen eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 102,00 Euro. Ist in dem Beschluss des Organs oder dem Auftrag keine zeitliche Begrenzung enthalten, wird die Beendigung entsprechend der Beauftragung nachträglich festgestellt.
- (5) Schriftführerinnen und Schriftführer in den Gemeindegremien, die nicht selbst Mitglieder des Gremiums sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde der Sitzung.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Jede Fraktion erhält für die allgemeine Fraktionsarbeit pro Monat einen Grundbetrag von 26,00 Euro und darüber hinaus 3,00 Euro je Fraktionsmitglied monatlich.

**Artikel 3: Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.09.1998**

§ 8 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
01	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Gestattungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist Für die Bewilligung von Zuschüssen, die die Gemeinde auf Antrag gewährt, wird keine Gebühr erhoben.	12,78

02	Anfertigung von Fotokopien je Seite DIN A 4 oder DIN A 3	0,31
03	Herstellung von Papier- und transparenten Lichtpausen, je Pause bis 0,5 m <sup>2</sup> 0,5 m <sup>2</sup> bis einschließlich 1 m <sup>2</sup> über 1 m <sup>2</sup>	7,67 10,23 15,34
04	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite DIN A 4	5,11
05	Maschinell erstellte Kassenkontoauszüge pro Auszug	2,56
06	Manuell erstellte Kassenkontoauszüge, Abschriften von Microfiches je angefangene Seite DIN A 4	12,78
07	Bescheinigungen über Anliegerleistungen	7,67
08	Bescheinigungen	5,11
09	Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte	5,11
10	Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis	5,11
11	Hundesteuermarken bei Anmeldung des Hundes Ersatz für verlorene Hundemarke	3,07 3,07
12	Unterstellen von Kraftfahrzeugen und Autowracks auf dem Bauhofgelände pro Tag	10,23
13	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder den Verzicht auf ein gesetzliches Vorkaufsrecht (Negativattest / Verzichtserklärung)	38,35
14	Löschungsbewilligungen für Vorkaufsrechte, Grundschulden, u.s.w.	15,34
15	Rangrücktrittserklärungen	15,34
16	Zwangssicherungshypotheken	15,34
17	Besondere Abnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile (z.B. Festlegen der Sockelhöhe) für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Abnahmetermines	51,13 76,69
18	Prüfung der Pläne und Abnahme der Neuverlegung von Hausanschlüssen für Kanal- und Wasserleitungen	38,35
19	Ausschreibungsunterlagen je nach Umfang mindestens die Höchstgebühr beträgt	10,23 102,26
20	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag  b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,02 51,31 2.556,46  0,51 25,56 1.278,23

21	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2, Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,35
22	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,35 12,78
23	Versagung eines beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	38,35

**Artikel 4: Änderung der Satzung der Gemeinde über die Hundesteuer in der Fassung des I.Nachtrages vom 15.12.1999**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund *52,08 Euro,*  
für den zweiten Hund *104,28 Euro,*  
für jeden dritten und jeden weiteren Hund *147,24 Euro.*

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich *613,44 Euro.*

**Artikel 5 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen in der Fassung des I. Nachtrages vom 06.04.1995**

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  
in Gaststätten *51,13 Euro*  
in Spielhallen *102,26 Euro*  
je Kalendermonat und Gerät

2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3)  
in Gaststätten *15,34 Euro*  
in Spielhallen *25,56 Euro*  
je Kalendermonat und Gerät

3. Für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben  
je Kalendermonat und Gerät *81,81 Euro.*

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat *25,56 Euro.*

## Artikel 6 Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

### 1. Gebühr für Personaleinsatz

1.1 Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen, je Einsatzkraft	je Std.	20,45 Euro
1.2 Beim Brandsicherheitsdienst,		
je Wachhabende(r) (mind. Gruppenführer)	je Std.	18,92 Euro
je Feuerwehrmann/Feuerwehfrau	je Std.	15,85 Euro
1.2.1 Die Gesamtkosten des Brandsicherheitsdienstes errechnen sich aus den Vergütungssätzen Ziff. 1.2., zzgl. Verwaltungskostenanteil.		
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		
je Einsatzkraft	<u>je Std.</u>	2,56 Euro

### 2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen

	<i>Betrag Euro/Std.</i>	<i>Betrag Euro/km</i>
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	132,94	1,23
Löschgruppenfahrzeug LF 16	117,60	1,23
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,26	0,92
Löschgruppenfahrzeug LF 8	86,92	0,92
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	102,26	1,23
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	76,69	0,92
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	56,24	0,92
Schlauchwagen SW 1000	46,02	0,92
Rüstwagen RW I	102,26	0,92
Gerätewagen GW-Öl	92,03	0,92
Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54	0,92
Schlauchanhänger	35,79	
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02	

Andere Fahrzeuge der Feuerwehr nach örtlichen Gegebenheiten.

### 3. Gebühr für den Einsatz von Geräten

Tragkraftspritze TS 8/8	je Std.	17,90 Euro
Motorkettensäge	je Std.	10,23 Euro
Stromerzeuger 1,5 KVA	je Std.	12,78 Euro
Stromerzeuger 5,0 KVA	je Std.	20,45 Euro
Stromerzeuger 8,0 KVA	je Std.	35,79 Euro
Greifzug	je Std.	20,45 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	je Std.	51,13 Euro
Elektrohammer	je Std.	10,23 Euro
Trennschleifer	je Std.	10,23 Euro
Funkenfreies Schneidgerät	je Std.	20,45 Euro
Brennschneidgerät	je Std.	15,34 Euro
Spezialleuchten	je Std.	15,34 Euro
Handscheinwerfer	je Std.	5,11 Euro
Kabeltrommel	je Std.	4,09 Euro
Auffangbehälter bis 5.000 l	je Std.	17,90 Euro
Ölsperre je 10 Meter	je Std.	51,13 Euro
Sonstige Geräte (z. B. Hebekissen)	je nach Aufwand und Zeit	

### 4. Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u. ä.

Wasserstrahlpumpe	je Std.	10,23 Euro
Grobsaug- oder Lenzpumpe (bis ca. 200 l/min.)	je Std.	23,01 Euro
Grobsaug- oder Lenzpumpe (über 200 l/min.)	je Std.	28,12 Euro
Elektrotauchpumpe TP 4/1	je Std.	51,13 Euro
Mastpumpe	je Std.	51,13 Euro
Ex- Schutztauchpumpe	je Std.	51,13 Euro
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger (bis ca. 200 l/min.)	je Std.	51,13 Euro
Öl-oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat (über 200 l/min.)	je Std.	61,36 Euro
Ölstaubsauger	je Std.	12,78 Euro
Öl-Mini-Sauger	je Std.	7,67 Euro
Industriesauger	je Std.	6,65 Euro
Wassersauger	je Std.	6,65 Euro

### 5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.





**11. Alarmierung**

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerichteten Fahrzeugen und Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

**12. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von o. g. Mitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

**13. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- u. Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde-, und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

14. Für in vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste Leistungen setzt der Gemeindevorstand die Gebühr im Einzelfall fest.

**Artikel 7: Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.03.1979**

§ 15 erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I. S. 80) mit einer Geldbuße von *2,56 Euro bis 511,29 Euro* geahndet.

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben

Bei

1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5.v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,  
jährlich *2,56 Euro bis 25,56 Euro*

2. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche

a. bis zu 1 Monat = je angef. Monat *0,51 Euro/m<sup>2</sup>*

b. bis zu 6 Monate = je angef. Monat *0,77 Euro/m<sup>2</sup>*

c. länger als 6 Monate = je angef. Monat *1,02 Euro/m<sup>2</sup>*

Bei Maßnahmen die länger als 6 Monate dauern, ist eine erneute Genehmigung erforderlich. Die Mindestgebühr beträgt in allen Fällen *7,67 Euro*

3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt, je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich *0,26 Euro* , *Mindestgebühr 5,11 Euro*.

## 4. Kreuzungen

Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, jährlich *5,11 Euro bis 255,65 Euro*.

5. Längsverlegungen aller Art je angefangene 100 m Länge, jährlich *5,11 Euro bis 51,13 Euro*.

## 6. Masten (für Freileitungen, Fahnen, Hinweiszeichen u.ä.)

wöchentlich *2,56 Euro*

Mindestgebühr *5,11 Euro*

7. Tische, Sitzgelegenheiten und sonstige Sachen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche

monatlich *4,09 Euro*

Mindestgebühr *10,23 Euro*

## 8. Verkaufswagen, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.

je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich *10,23 Euro*.

9. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmter Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) jährlich je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche *5,11 Euro*.

10. Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleinrichtungen je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung *5,11 Euro*.

11. Verkauf von Weihnachtsbäumen bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche täglich *5,11 Euro*  
höchstens *25,56 Euro*.

**Artikel 8: Änderung der Satzung über Straßenreinigung der Gemeinde Niedernhausen in der Fassung des I: Nachtrages vom 29.01.1986**

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von *2,56 Euro bis 511,29 Euro* geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung von 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

**Artikel 9: Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Niedernhausen über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 08.06.1988**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in Abs. 1 genannten Zuwiderhandlungen verstößt, kann gem. § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.01.1972 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 in der Fassung vom 18.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße von *10,23 Euro bis 51,13 Euro* geahndet werden.

**Artikel 10: Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei vom 14.05.1979**

§ 5 erhält folgende Fassung:

Soweit Bücher nicht innerhalb der genehmigten Leihfrist von 4 bzw. 6 Wochen zurückgegeben werden, sind für jede weitere angefangene Woche ungenehmigter Entleihung Säumniskosten in Höhe von *0,51 Euro* je Buch zu zahlen.

Nach 3-wöchiger Überschreitung der Leihfrist ist zu den Säumniskosten für die

1. Mahnung ein Verwaltungskostenzuschlag von *1,53 Euro*, für die
2. Mahnung von *2,56 Euro* zu zahlen.

Diese Forderungen können nach Maßgabe der Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) in seiner jeweiligen Fassung beigetrieben werden.

**Artikel 11: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportplatzanlagen der Gemeinde Niedernhausen vom 23.02.1995**

§ 9 Abs.3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag DM (24 Stunden) *19,94 Euro*.  
Für einen Zeitraum über 2 Stunden *9,71 Euro*, mindestens jedoch *6,65 Euro*.  
Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

**Artikel 12: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 15.05.1995**

Für das Gebiet der Gemeinde Niedernhausen werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

**Zone 1**Gemarkung Engenhahn

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 a+b	<i>3.732,43 Euro</i>
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	<i>12.271,01 Euro</i>
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	<i>14.622,95 Euro</i>

**Zone 2**Gemarkung Königshofen

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 a+b	<i>4.857,27 Euro</i>
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	<i>15.850,05 Euro</i>
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	<i>18.866,67 Euro</i>

**Zone 3**Gemarkung Niedernhausen

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 a+b	<i>5.317,44 Euro</i>
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	<i>17.537,31 Euro</i>
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	<i>20.860,71 Euro</i>

**Zone 4**Gemarkung Niederseelbach

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 a+b	3.681,30 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	12.015,36 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	14.316,17 Euro

**Zone 5**Gemarkung Oberjosbach

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 a+b	4.908,40 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	16.105,69 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	19.173,45 Euro

**Zone 6**Gemarkung Oberseelbach

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 a+b	3.374,53 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	10.992,78 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	13.089,07 Euro

**Artikel 13: Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung des I. Nachtrages vom 09.10.1995, des II. Nachtrages vom 01.12.1995, des III. Nachtrages vom 06.11.1997 und des IV. Nachtrages vom 29.06.1999**

§ 23 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Abwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,06 Euro,  
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,17 Euro.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 3,06 Euro bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des

Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen cbm *35,28 Euro*.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von *0,51 Euro* erhoben.

§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,56 Euro bis 51.129,19 Euro* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 14: Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung des I.Nachtrages vom 19.10.1995 und des VI. Nachtrages vom 13.12.1999**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter *15,34 Euro*.

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt *1,87 Euro* je qm Grundstücks- und Geschossfläche.

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bzw. Nennweite

Hauswasserzähler

Nenngröße	2 - 5 cbm =	<i>1,59 Euro</i>
Nenngröße	6 cbm =	<i>1,64 Euro</i>
Nenngröße	20 cbm =	<i>1,89 Euro</i>

Verbundwasserzähler

Nennweite	50 mm =	<i>20,09 Euro</i>
Nennweite	80 mm =	<i>22,85 Euro</i>
Nennweite	100 mm =	<i>28,68 Euro</i>
Nennweite	150 mm =	<i>45,10 Euro</i>

Steigrohrwasserzähler

Nenngröße	2 - 5 cbm =	<i>1,59 Euro</i>
Nenngröße	6 cbm =	<i>1,64 Euro</i>

§ 27 erhält folgende Fassung:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen *2,56 Euro*.
- (2) Für jedes von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde *12,78 Euro*; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils *2,56 Euro*.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von *76,69 Euro*.

§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,56 Euro bis 51.129,19 Euro* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 15: Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Notunterkunft Ulmenstraße 73a in der Fassung des II. Nachtrages vom 04.02.1999**

§ 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Wohnung 1 (2 Räume, 24 m<sup>2</sup>) und 2 (2 Räume, 24 m<sup>2</sup>) je *140,61 Euro* und für die Wohnungen 3 und 4 (2 Räume, 28 m<sup>2</sup>) je *158,50 Euro*.

**Artikel 16 Änderung der Anlagen I bis VI zur Benutzungs- und Mietordnung in der Fassung des I. Nachtrages vom 14.10.1999**

**Anlage I -Autalhalle-**

§ 1

Miete für die Mehrzweckhalle

- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| 1. | Übungsstunden für auswärtige Nutzungsberechtigte je Stunde  |                   |
|    | 1/3 der Halle   | <i>25,56 Euro</i> |
|    | 2/3 der Halle   | <i>51,13 Euro</i> |
|    | 3/3 der Halle   | <i>76,69 Euro</i> |
| 2. | Sportveranstaltungen, bei denen ein Startgeld oder Eintritt erhoben wird  |                   |
|    | für Niedernhausener Nutzungsberechtigte je Stunde   | <i>10,23 Euro</i> |
|    | mindestens je Veranstaltung   | <i>30,68 Euro</i> |
| 3. | Kulturelle Veranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten (ohne Garderobenpersonal und Bestuhlung) je Veranstaltung nach der tatsächlichen Nutzung, wenn die Halle bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Werktages übergeben worden ist. Bei Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr |                   |
|    | 1/3 der Halle   | <i>51,13 Euro</i> |

2/3 der Halle	102,26 Euro
3/3 der Halle	204,52 Euro
Kleinbühne	25,56 Euro
Vollbühne	38,35 Euro

4. Sonstige Veranstaltungen

a) Halle je Stunde der tatsächlichen Nutzung	46,02 Euro
b) Foyer je Stunde der tatsächlichen Nutzung	5,11 Euro
c) Kleinbühne je Nutzung und angefangener Tag	25,56 Euro
d) Vollbühne je Nutzung und angefangener Tag	38,35 Euro

Die Miete je Hallendrittel beträgt 1/3 der Miete für die gesamte Halle.

5. Zusätzlicher Kostenersatz

- a) wenn die bzw. der Nutzungsberechtigte mindestens 6 Helfer für die Herrichtung des Saales (Bestuhlung, Tische aufstellen und abräumen) bereitstellt

1/3 der Halle (Tische und Stühle)	51,13 Euro
1/3 der Halle (nur Stühle)	38,35 Euro
2/3 der Halle (Tische und Stühle)	76,69 Euro
2/3 der Halle (nur Stühle)	51,13 Euro
3/3 der Halle (Tische und Stühle)	102,26 Euro
3/3 der Halle (nur Stühle)	63,91 Euro
Vollbühne	25,56 Euro
Kleinbühne	10,23 Euro
Bühnenkabinett	51,13 Euro

- b) bei Bestuhlung durch die Gemeinde

1/3 der Halle (Tische und Stühle)	204,52 Euro
1/3 der Halle (nur Stühle)	140,61 Euro
2/3 der Halle (Tische und Stühle)	396,25 Euro
2/3 der Halle (nur Stühle)	281,21 Euro
3/3 der Halle (Tische und Stühle)	613,55 Euro
3/3 der Halle (nur Stühle)	409,03 Euro
Vollbühne	25,56 Euro
Kleinbühne	10,23 Euro
Bühnenkabinett	51,13 Euro

- c) Eigenbestuhlung durch die bzw. den Nutzungsberechtigten ist unentgeltlich möglich.

- d) Garderobenpersonal muss entweder vom Nutzungsberechtigten gestellt oder gemäß vorheriger Vereinbarung vergütet werden.

6. Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart.

7. Die Mieten sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie der Reinigungszeiten.

## § 2

### Mieten für die Stuben

- |    |  |                                       |
|----|--|---------------------------------------|
| 1. | Veranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten je Stund<br>jedoch max. pro Tag | <i>5,11 Euro</i><br><i>25,56 Euro</i> |
| 2. | Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart.  |                                       |

## § 3

### Ersätze (Betriebskosten)

Für die allgemeinen Betriebskosten werden pauschale Ersätze erhoben.  
Die Ersätze betragen pro Stunde

- |   |                                     |                   |
|---|-------------------------------------|-------------------|
| - | für die Halle je Hallendrittel      | <i>10,23 Euro</i> |
| - | für die Kurmainzer/Nassauer Stuben  | <i>5,11,Euro</i>  |
| - | für die Idsteiner/Eppsteiner Stuben | <i>5,11 Euro</i>  |
| - | für das Foyer                       | <i>7,67 Euro</i>  |

Die Reinigung der Bierleitung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung nach dem tatsächlichen Aufwand.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

## § 4

### Heizkosten

Vom 1. Oktober bis 30. April wird eine Pauschale für Heizkosten pro Stunde in Höhe von

- |   |                                |                  |
|---|--------------------------------|------------------|
| - | für die Halle je Hallendrittel | <i>7,67 Euro</i> |
| - | für die Stuben und das Foyer   | <i>5,11 Euro</i> |

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

## § 5

### Vereinsförderung

Vereine, die als förderungswürdig im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinie anerkannt sind, sowie die politischen Parteien/Wählergemeinschaften haben keine Miete, keine Ersätze und keine Heizkosten zu zahlen, wenn die Veranstaltung ausschließlich politischen bzw. Vereinszwecken dient und § 10 der Benutzungsordnung nicht erfüllt wird. Die VHS hat keine Miete, jedoch Ersätze und Heizkosten zu zahlen.

Für Jugendveranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten wird lediglich die Hälfte der Ersätze gefordert.



## § 6

## Externe Entleihung von Inventar

Für das Verleihen von Inventar aus dem Objekt heraus wird eine Gebühr erhoben.

- pro Tisch	2,56 Euro
- pro Stuhl	0,51 Euro
- pro Bühnentisch incl. Geländer pro Tag	5,11 Euro
- pro Hallentisch	2,56 Euro
- pro Bistrotisch	2,56 Euro
- pro Festzeltgarnitur	2,56 Euro
- pro Garderobenständer	2,56 Euro
- pro Glas	0,08 Euro
- pro Teller (versch.Größen)	0,08 Euro
- pro Kaffeetasse	0,08 Euro
- pro Suppenterrine 0,5 l	0,08 Euro
- pro Milchgießer 0,1 l	0,08 Euro
- pro Aschenbecher	0,08 Euro
- pro Kaffeekanne 1,5 l	0,08 Euro
- Melita-Kaffeebehälter	2,56 Euro
- Kaffeefilter Typ 105	2,56 Euro
- pro Papierfilter	0,51 Euro
- pro Messer, Gabel, Löffel	0,08 Euro
- pro Lichterkette	5,11 Euro
- ELA-Anlage	76,69 Euro
Bedienungspersonal nach Aufwand	
- pro Verlängerungskabel	2,56 Euro
- Elektroverteiler	5,11 Euro
- Spülmaschine (bis zu 3 Tagen)	76,69 Euro

## § 7

## Buffetbenutzung

Für die Benutzung des Buffets anlässlich einer Eigenbewirtschaftung  
(Getränkeverkauf) beträgt die Miete *76,69 Euro*

Für die Benutzung des mobilen Buffets anlässlich einer Eigenbewirtschaftung  
(Getränkeverkauf) beträgt die Miete *38,35 Euro*

**Anlage II -Bürgerhaus Engenhahn**

## § 1

## Miete für den großen Saal

1. Übungsstunden für auswärtige Nutzungsberechtigte je Stunde *15,34 Euro*  
jedoch max. pro Tag *76,69 Euro*
2. Sportveranstaltungen (kein Ballspiel), bei denen ein Startgeld oder Eintritt erhoben wird  
für Niedernhausener Nutzungsberechtigte je Stunde *5,11 Euro*  
mindestens je Veranstaltung *15,34 Euro*

3. Kulturelle Veranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten (ohne Garderobenpersonal und Bestuhlung) je Veranstaltung nach der tatsächlichen Nutzung, wenn die Halle bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Werktages übergeben worden ist. Bei Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr. *51,13 Euro*
4. Sonstige Veranstaltungen  
Großer Saal je Stunde der tatsächlichen Nutzung  
Niedernhausener Nutzungsberechtigte *5,11 Euro*  
jedoch max. pro Tag *25,56 Euro*
5. Zusätzlicher Kostenersatz
- a) bei Bestuhlung durch die Gemeinde bzw. Gemeindebedienstete
- Tische und Stühle *204,52 Euro*  
nur Stühle *140,61 Euro*
- b) Eigenbestuhlung durch Nutzungsberechtigte ist unentgeltlich möglich
- c) Garderobenpersonal muss entweder vom Veranstalter gestellt oder gemäß vorheriger Vereinbarung vergütet werden.
6. Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart.
7. Die Mieten sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie der Reinigungszeiten.

## § 2

Mieten für den kleinen Saal, Schulungsraum, Foyer je Stunde der tatsächlichen Nutzung

1. Niedernhausener Nutzungsberechtigte *2,56 Euro*  
jedoch max. pro Tag *12,78 Euro*
2. Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart.

## § 3

Ersätze (Betriebskosten)

Für die allgemeinen Betriebskosten werden pauschale Ersätze erhoben.

Die Ersätze betragen pro Stunde

- für den großen Saal *4,60 Euro*
- incl. Stuhllager *5,88 Euro*
- für die kleineren Räume *3,07 Euro*

Die Reinigung der Bierleitung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung nach dem tatsächlichen Aufwand.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer

der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

#### § 4

##### Heizkosten

Vom 1. Oktober bis 30. April wird eine Pauschale für Heizkosten pro Stunde in Höhe von *4,09 Euro* erhoben.

Höchstens jedoch für 10 Stunden.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

#### § 5

##### Vereinsförderung

Vereine, die als förderungswürdig im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinie anerkannt sind, sowie die politischen Parteien/Wählergemeinschaften haben keine Miete, keine Ersätze und keine Heizkosten zu zahlen, wenn die Veranstaltung ausschließlich politischen bzw. Vereinszwecken dient und § 10 der Benutzungsordnung nicht erfüllt wird. Die VHS hat keine Miete, jedoch Ersätze und Heizkosten zu zahlen.

Für Jugendveranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten wird lediglich die Hälfte der Ersätze gefordert.

#### § 6

##### Buffetbenutzung

Für die Benutzung des Buffets anlässlich einer Eigenbewirtschaftung (Getränkeverkauf) beträgt die Miete pro Tag

*25,56 Euro*

#### § 7

##### Externe Entleihung von Inventar

Für das Verleihen von Inventar aus dem Objekt heraus wird eine Gebühr erhoben.

- pro Tisch	<i>2,56 Euro</i>
- pro Stuhl	<i>0,51 Euro</i>
- pro Bühnentisch incl. Geländer	<i>5,11 Euro</i>
- pro Hallentisch	<i>2,56 Euro</i>
- pro Bistrotisch	<i>2,56 Euro</i>
- pro Festzeltgarnitur	<i>2,56 Euro</i>
- pro Garderobenstände	<i>2,56 Euro</i>
- pro Glas	<i>0,08 Euro</i>
- pro Teller (versch.Größen)	<i>0,08 Euro</i>
- pro Kaffeetasche	<i>0,08 Euro</i>
- pro Suppenterrine 0,5 l	<i>0,08 Euro</i>
- pro Milchgießer 0,1 l	<i>0,08 Euro</i>
- pro Aschenbecher	<i>0,08 Euro</i>
- pro Kaffeekanne 1,5 l	<i>0,08 Euro</i>
- Melita-Kaffeebehälter	<i>2,56 Euro</i>
- Kaffeefilter Typ 105	<i>2,56 Euro</i>
- pro Papierfilter	<i>0,51 Euro</i>
- pro Messer, Gabel, Löffel	<i>0,08 Euro</i>

20

- pro Lichterkette *5,11 Euro*
- ELA-Anlage *76,69 Euro*
- Bedienungspersonal nach Aufwand
- pro Verlängerungskabel *2,56 Euro*
- Elektroverteiler *5,11 Euro*
- Spülmaschine (bis zu 3 Tagen) *76,69 Euro*

## § 8

### Küchenbenutzung

Für die Benutzung der Küche anlässlich einer Eigenbewirtschaftung beträgt das Entgelt pro Tag

*25,56 Euro*

## **Anlage III -Alte Schule Königshofen-**

### § 1

#### Mieten

Die Mieten betragen im Saal 1 (Sitzungsraum), Saal 2 (Mehrzweckraum), Saal 3 (Büroraum) und Saal 4 (ehemaliges Archiv)

1. a) für Niedernhausener Nutzungsberechtigte je Stunde *1,28 Euro*  
jedoch max. pro Tag *12,78 Euro*  
  
b) Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart.
2. Kulturelle Veranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten (ohne Garderobenpersonal und Bestuhlung) je Veranstaltung nach der tatsächlichen Nutzung, wenn die Halle bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Werktages übergeben worden ist. Bei Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr. *51,13 Euro*
3. Die Mieten sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie der Reinigungszeiten.

### § 2

#### Ersätze (Betriebskosten)

Für die allgemeinen Betriebskosten werden pauschale Ersätze erhoben. Die Ersätze betragen pro Stunde

für den Saal 1, Saal 2 und Saal 4

*3,58 Euro*

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

### § 3

#### Heizkosten

Vom 1. Oktober bis 30. April wird eine Pauschale für Heizkosten pro Stunde in Höhe von *3,83 Euro* erhoben.

Höchstens jedoch für 10 Stunden.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

#### § 4

##### Vereinsförderung

Vereine, die als förderungswürdig im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinie anerkannt sind, sowie die politischen Parteien/Wählergemeinschaften haben keine Miete, keine Ersätze und keine Heizkosten zu zahlen, wenn die Veranstaltung ausschließlich politischen bzw. Vereinszwecken dient und § 10 der Benutzungsordnung nicht erfüllt wird. Die VHS hat keine Miete, jedoch Ersätze und Heizkosten zu zahlen.

Für Jugendveranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten wird lediglich die Hälfte der Ersätze gefordert.

#### § 5

##### Externe Entleiher von Inventar

Für das Verleihen von Inventar aus dem Objekt heraus wird eine Gebühr erhoben.

- pro Tisch	2,56 Euro
- pro Stuhl	0,51 Euro
- pro Bühnentisch incl. Geländer	5,11 Euro
- pro Hallentisch	2,56 Euro
- pro Bistrotisch	2,56 Euro
- pro Festzeltgarnitur	2,56 Euro
- pro Garderobenständer	2,56 Euro
- pro Glas	0,08 Euro
- pro Teller (versch.Größen)	0,08 Euro
- pro Kaffeetasse	0,08 Euro
- pro Suppenterrine 0,5 l	0,08 Euro
- pro Milchgießer 0,1 l	0,08 Euro
- pro Aschenbecher	0,08 Euro
- pro Kaffeekanne 1,5 l	0,08 Euro
- Melita-Kaffeebehälter	2,56 Euro
- Kaffeefilter Typ 105	2,56 Euro
- pro Papierfilter	0,51 Euro
- pro Messer, Gabel, Löffel	0,08 Euro
- pro Lichterkette	5,11 Euro
- ELA-Anlage	76,69 Euro
Bedienungspersonal nach Aufwand	
- pro Verlängerungskabel	2,56 Euro
- Elektroverteiler	5,11 Euro
- Spülmaschine (bis zu 3 Tagen)	76,69 Euro

#### **Anlage IV -Lenzenberghalle-**

#### § 1

##### Miete für die Sporthalle

1. Übungsstunden für auswärtige Nutzungsberechtigte je Stunde	15,34 Euro
---	------------

2. Sportveranstaltungen, bei denen ein Startgeld oder Eintritt erhoben wird
- für Niedernhausener Nutzungsberechtigte je Stunde  
mindestens je Veranstaltung *10,23 Euro*  
*30,68 Euro*
3. Kulturelle Veranstaltungen von Niedernhausener  
Nutzungsberechtigten (ohne Garderobenpersonal und Bestuhlung)  
je Veranstaltung nach der tatsächlichen Nutzung, wenn die Halle  
bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Werktages übergeben worden ist.  
Bei Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr. *51,13 Euro*
4. Sonstige Veranstaltungen
- Halle je Stunde der tatsächlichen Nutzung
- Niedernhausener Nutzungsberechtigte  
jedoch max. pro Tag *10,23 Euro*  
*102,26 Euro*
5. Zusätzlicher Kostenersatz
- a) bei Bestuhlung durch die Gemeinde bzw. Gemeindebedienstete
- Tische und Stühle *204,52 Euro*  
nur Stühle *140,61 Euro*
- b) Eigenbestuhlung durch Nutzungsberechtigte ist  
unentgeltlich möglich
- c) Garderobenpersonal muss entweder vom Veranstalter gestellt oder  
gemäß vorheriger Vereinbarung vergütet werden.
6. Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei  
vereinbart.
7. Die Mieten sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen  
Proben, Auf- und Abbau sowie der Reinigungszeiten.

## § 2

Mieten für die „Gute Stube“, den Ortsbeiratsraum und den Sängerraum pro Stunde der  
tatsächlichen Nutzung

1. „Gute Stube“
- Niedernhausener Nutzungsberechtigte *5,11 Euro*  
jedoch max. pro Tag *25,56 Euro*
2. Sitzungsräume
- Niedernhausener Nutzungsberechtigte *2,56 Euro*  
jedoch max. pro Tag *25,56 Euro*
3. Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei  
vereinbart.

## § 3

## Ersätze (Betriebskosten)

Für die allgemeinen Betriebskosten werden pauschale Ersätze erhoben.  
Die Ersätze betragen pro Stunde

- für die Halle	<i>12,78 Euro</i>
- für die „Gute Stube“	<i>10,23 Euro</i>
- für die anderen Räume	<i>5,11 Euro</i>
- für die Kegelbahn	<i>2,56 Euro</i>

Die Reinigung der Bierleitung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung nach dem tatsächlichen Aufwand.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

## § 4

## Heizkosten

Vom 1. Oktober bis 30. April wird eine Pauschale für Heizkosten pro Stunde in Höhe von

- für die Halle	<i>7,67 Euro</i>
- für die Gute Stube und sonstigen Räume	<i>3,83 Euro</i>
- für die Kegelbahn	<i>2,56 Euro</i>

Höchstens jedoch für 10 Stunden.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

## § 5

## Vereinsförderung

Vereine, die als förderungswürdig im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinie anerkannt sind, sowie die politischen Parteien/Wählergemeinschaften haben keine Miete, keine Ersätze und keine Heizkosten zu zahlen, wenn die Veranstaltung ausschließlich politischen bzw. Vereinszwecken dient und § 10 der Benutzungsordnung nicht erfüllt wird. Die VHS hat keine Miete, jedoch Ersätze und Heizkosten zu zahlen.

Für Jugendveranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten wird lediglich die Hälfte der Ersätze gefordert.

## § 6

## Buffetbenutzung

Für die Benutzung des Buffets anlässlich einer Eigenbewirtschaftung (Getränkeverkauf) beträgt die Miete

*25,56 Euro*

## § 7

## Externe Entleihung von Inventar

Für das Verleihen von Inventar aus dem Objekt heraus wird eine Gebühr erhoben.

- pro Tisch	2,56 Euro
- pro Stuhl	0,51 Euro
- pro Bühnentisch incl. Geländer	5,11 Euro
- pro Hallentisch	2,56 Euro
- pro Bistrotisch	2,56 Euro
- pro Festzeltgarnitur	2,56 Euro
- pro Garderobenständer	2,56 Euro
- pro Glas	0,08 Euro
- pro Teller (versch.Größen)	0,08 Euro
- pro Kaffeetasse	0,08 Euro
- pro Suppenterrine 0,5 l	0,08 Euro
- pro Milchgießer 0,1 l	0,08 Euro
- pro Aschenbecher	0,08 Euro
- pro Kaffeekanne 1,5 l	0,08 Euro
- Melita-Kaffebehälter	2,56 Euro
- Kaffeefilter Typ 105	2,56 Euro
- pro Papierfilter	0,51 Euro
- pro Messer, Gabel, Löffel	0,08 Euro
- pro Lichterkette	5,11 Euro
- ELA-Anlage	76,69 Euro
Bedienungspersonal nach Aufwand	
- pro Verlängerungskabel	2,56 Euro
- Elektroverteiler	5,11 Euro
- Spülmaschine (bis zu 3 Tagen)	76,69 Euro

## § 8

## Küchenbenutzung

Für die Benutzung der Küche anlässlich einer Eigenbewirtschaftung beträgt das Entgelt pro Tag

25,56 Euro

**Anlage V - Dorfgemeinschaftshaus Oberseelbach-**

## § 1

## Miete für die Sporthalle

1. Übungsstunden für auswärtige Nutzungsberechtigte je Stunde	15,34 Euro
2. Sportveranstaltungen, bei denen ein Startgeld oder Eintritt erhoben wird	
für Niedernhausener Nutzungsberechtigte je Stunde	5,11 Euro
mindestens je Veranstaltung	15,34 Euro
3. Kulturelle Veranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten (ohne Garderobenpersonal und Bestuhlung) je Veranstaltung nach der tatsächlichen Nutzung, wenn die Halle bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Werktages übergeben worden ist. Bei Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr.	51,13 Euro



## 4. Sonstige Veranstaltungen

Großer Saal je Stunde der tatsächlichen Nutzung

Niedernhausener Nutzungsberechtigte  
jedoch max. pro Tag

*2,56 Euro*  
*25,56 Euro*

## 5. Zusätzlicher Kostenersatz

a) bei Bestuhlung durch die Gemeinde bzw. Gemeindebedienstete

Tische und Stühle  
nur Stühle

*204,52 Euro*  
*140,61 Euro*

b) Eigenbestuhlung durch Nutzungsberechtigte ist  
unentgeltlich möglich

c) Garderobenpersonal muss entweder vom Veranstalter gestellt oder  
gemäß vorheriger Vereinbarung vergütet werden.

6. Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart.

7. Die Mieten sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie der Reinigungszeiten.

## § 2

Miete für den Mehrzweckraum

1. Niedernhausener Nutzungsberechtigte  
jedoch max. pro Tag

*5,11 Euro*  
*51,13 Euro*

2. Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart.

## § 3

Ersätze (Betriebskosten)

Für die allgemeinen Betriebskosten werden pauschale Ersätze erhoben.

Die Ersätze betragen pro Stunde

- für den Großen Saal
- für den Mehrzweckraum

*7,67 Euro*  
*5,11 Euro*

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

## § 4

## Heizkosten

Vom 1. Oktober bis 30. April wird eine Pauschale für Heizkosten pro Stunde in Höhe von

- |                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| - für den Großen Saal   | <i>10,23 Euro</i> |
| - für den Mehrzweckraum | <i>5,11 Euro</i>  |

erhoben.

Höchstens jedoch für 10 Stunden.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

## § 5

## Vereinsförderung

Vereine, die als förderungswürdig im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinie anerkannt sind, sowie die politischen Parteien/Wählergemeinschaften haben keine Miete, keine Ersätze und keine Heizkosten zu zahlen, wenn die Veranstaltung ausschließlich politischen bzw. Vereinszwecken dient und § 10 der Benutzungsordnung nicht erfüllt wird. Die VHS hat keine Miete, jedoch Ersätze und Heizkosten zu zahlen.

Für Jugendveranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten wird lediglich die Hälfte der Ersätze gefordert.

## § 6

## Externe Entleiher von Inventar

Für das Verleihen von Inventar aus dem Objekt heraus wird eine Gebühr erhoben.

- |                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| - pro Tisch                      | <i>2,56 Euro</i>  |
| - pro Stuhl                      | <i>0,51 Euro</i>  |
| - pro Bühnentisch incl. Geländer | <i>5,11 Euro</i>  |
| - pro Hallentisch                | <i>2,56 Euro</i>  |
| - pro Bistrotisch                | <i>2,56 Euro</i>  |
| - pro Festzeltgarnitur           | <i>2,56 Euro</i>  |
| - pro Garderobenständer          | <i>2,56 Euro</i>  |
| - pro Glas                       | <i>0,08 Euro</i>  |
| - pro Teller (versch.Größen)     | <i>0,08 Euro</i>  |
| - pro Kaffeetasse                | <i>0,08 Euro</i>  |
| - pro Suppenterrine 0,5 l        | <i>0,08 Euro</i>  |
| - pro Milchgießer 0,1 l          | <i>0,08 Euro</i>  |
| - pro Aschenbecher               | <i>0,08 Euro</i>  |
| - pro Kaffeekanne 1,5 l          | <i>0,08 Euro</i>  |
| - Melita-Kaffeebehälter          | <i>2,56 Euro</i>  |
| - Kaffeefilter Typ 105           | <i>2,56 Euro</i>  |
| - pro Papierfilter               | <i>0,51 Euro</i>  |
| - pro Messer, Gabel, Löffel      | <i>0,08 Euro</i>  |
| - pro Lichterkette               | <i>5,11 Euro</i>  |
| - ELA-Anlage                     | <i>76,69 Euro</i> |
| Bedienungspersonal nach Aufwand  |                   |
| - pro Verlängerungskabel         | <i>2,56 Euro</i>  |
| - Elektroverteiler               | <i>5,11 Euro</i>  |
| - Spülmaschine (bis zu 3 Tagen)  | <i>76,69 Euro</i> |

**Anlage VI -Gemeinschaftszentrum Oberjosbach-****§ 1****Miete für die Sporthalle**

- |    |  |                                       |
|----|--|---------------------------------------|
| 1. | Übungsstunden für auswärtige Nutzungsberechtigte je Stunde   | <i>15,34 Euro</i>                     |
| 2. | Sportveranstaltungen, bei denen ein Startgeld oder Eintritt erhoben wird   |                                       |
|    | für Niedernhausener Nutzungsberechtigte je Stunde  | <i>7,67 Euro</i>                      |
|    | mindestens je Veranstaltung  | <i>15,34 Euro</i>                     |
| 3. | Kulturelle Veranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten (ohne Garderobenpersonal und Bestuhlung) je Veranstaltung nach der tatsächlichen Nutzung, wenn die Halle bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Werktages übergeben worden ist. Bei Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr. | <i>51,13 Euro</i>                     |
| 4. | Sonstige Veranstaltungen   |                                       |
|    | Saal incl. Gesellschaftsraum je Stunde der tatsächlichen Nutzung   |                                       |
|    | Niedernhausener Nutzungsberechtigte jedoch max. pro Tag  | <i>5,11 Euro</i><br><i>51,13 Euro</i> |
| 5. | Zusätzlicher Kostenersatz  |                                       |
|    | a) bei Bestuhlung durch die Gemeinde bzw. Gemeindebedienstete  |                                       |
|    | Tische und Stühle  | <i>204,52 Euro</i>                    |
|    | nur Stühle   | <i>140,61 Euro</i>                    |
|    | b) Eigenbestuhlung durch Nutzungsberechtigte ist unentgeltlich möglich   |                                       |
|    | c) Garderobenpersonal muss entweder vom Veranstalter gestellt oder gemäß vorheriger Vereinbarung vergütet werden.  |                                       |
| 6. | Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart.  |                                       |
| 7. | Die Mieten sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie der Reinigungszeiten.   |                                       |

**§ 2****Mieten für die beiden Jugendräume**

- |    |   |                                       |
|----|---|---------------------------------------|
| 1. | Veranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten je Stunde jedoch max. pro Tag  | <i>2,56 Euro</i><br><i>25,56 Euro</i> |
| 2. | Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart. |                                       |

## § 3

## Ersätze (Betriebskosten)

Für die allgemeinen Betriebskosten werden pauschale Ersätze erhoben.

Die Ersätze betragen pro Stunde

- |   |                   |
|---|-------------------|
| - für den großen Saal incl. Gesellschaftsraum | <i>10,23 Euro</i> |
| - für die Jugendräume                         | <i>5,11 Euro</i>  |

Die Reinigung der Bierleitung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung nach dem tatsächlichen Aufwand.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

## § 4

## Heizkosten

Vom 1. Oktober bis 30. April wird eine Pauschale für Heizkosten pro Stunde in Höhe von

- |                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| - für den großen Saal | <i>10,23 Euro</i> |
| - für die Jugendräume | <i>5,11 Euro</i>  |

Höchstens jedoch für 10 Stunden.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

## § 5

## Vereinsförderung

Vereine, die als förderungswürdig im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinie anerkannt sind, sowie die politischen Parteien/Wählergemeinschaften haben keine Miete, keine Ersätze und keine Heizkosten zu zahlen, wenn die Veranstaltung ausschließlich politischen bzw. Vereinszwecken dient und § 10 der Benutzungsordnung nicht erfüllt wird. Die VHS hat keine Miete, jedoch Ersätze und Heizkosten zu zahlen.

Für Jugendveranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten wird lediglich die Hälfte der Ersätze gefordert.

## § 6

## Externe Entleiher von Inventar

Für das Verleihen von Inventar aus dem Objekt heraus wird eine Gebühr erhoben.

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| - pro Tisch                      | <i>2,56 Euro</i> |
| - pro Stuhl                      | <i>0,51 Euro</i> |
| - pro Bühnentisch incl. Geländer | <i>5,11 Euro</i> |
| - pro Hallentisch                | <i>2,56 Euro</i> |
| - pro Bistrotisch                | <i>2,56 Euro</i> |
| - pro Festzeltgarnitur           | <i>2,56 Euro</i> |
| - pro Garderobenständer          | <i>2,56 Euro</i> |
| - pro Glas                       | <i>0,08 Euro</i> |
| - pro Teller (versch.Größen)     | <i>0,08 Euro</i> |

- pro Kaffeetasche	0,08 Euro
- pro Suppenterrine 0,5 l	0,08 Euro
- pro Milchgießer 0,1 l	0,08 Euro
- pro Aschenbecher	0,08 Euro
- pro Kaffeekanne 1,5 l	0,08 Euro
- Melita-Kaffeebehälter	2,56 Euro
- Kaffeefilter Typ 105	2,56 Euro
- pro Papierfilter	0,51 Euro
- pro Messer, Gabel, Löffel	0,08 Euro
- pro Lichterkette	5,11 Euro
- ELA-Anlage	76,69 Euro
Bedienungspersonal nach Aufwand	
- pro Verlängerungskabel	2,56 Euro
- Elektroverteiler	5,11 Euro
- Spülmaschine (bis zu 3 Tagen)	76,69 Euro

## § 7

## Küchenbenutzung

Für die Benutzung der Küche anlässlich einer Eigenbewirtschaftung beträgt das Entgelt pro Tag

25,56 Euro

## § 8

## Buffetbenutzung

Für die Benutzung des Buffets anlässlich einer Eigenbewirtschaftung (Getränkeverkauf) beträgt die Miete pro Tag

25,56 Euro

**Artikel 17: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 15.02.1996**

Im Abschnitt II -Gebühren- werden die §§ 5 bis 10 wie folgt geändert:

## § 5

## Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

- (1) Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag   | 40,90 Euro  |
| b) | Für die Aufbewahrung einer Urne pauschal  | 61,36 Euro  |
| c) | Für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag   | 40,90 Euro  |
| d) | Für die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung (nur OT Niedernhausen)  | 357,90 Euro |
| e) | Für das Einstellen von Leichen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 2 Ziff.1 und 2 der Friedhofsordnung genannten Personenkreis gehören und nicht auf einem Friedhof der Gemeinde Niedernhausen bestattet werden, in einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 76,69 Euro  |
| f) | Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier in den Ortsteilen Niedernhausen, Königshofen und Oberjosbach  | 127,82 Euro |
|    | in den anderen Ortsteilen   | 51,13 Euro  |

Für den Friedhof Niedernhausen wird entweder Ziff. a) oder c) berechnet.

- (2) Für das Einbringen oder Abholen der Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr von *138,05 Euro* erhoben.

## § 6

### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| 1. | in einem Reihengrab                               | <i>536,86 Euro</i>   |
|    | in einem Einzelkaufgrab                           | <i>536,86 Euro</i>   |
| 2. | in einem Wahlgrab                                 |                      |
|    | a) Erstbestattung                                 | <i>587,99 Euro</i>   |
|    | b) jede weitere Bestattung                        | <i>680,02 Euro</i>   |
|    | c) wenn eine Aushebung von Hand erforderlich wird | <i>1.201,54 Euro</i> |
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| 1. | in einem Reihengrab                               | <i>268,43 Euro</i> |
| 2. | in einem Familiengrab                             |                    |
|    | a) Erstbestattung                                 | <i>293,99 Euro</i> |
|    | b) jede weitere Bestattung                        | <i>340,01 Euro</i> |
|    | c) wenn eine Aushebung von Hand erforderlich wird | <i>600,77 Euro</i> |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- |    |                                       |                    |
|----|---------------------------------------|--------------------|
| a) | in einer Urnenreihengrabstätte        | <i>107,37 Euro</i> |
| b) | in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne  | <i>166,17 Euro</i> |
| c) | in einer Grabstätte für Erdbestattung | <i>122,71 Euro</i> |

- (3) Für Bestattungen an Freitagen (nach 11.00 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird die fünffache Gebühr berechnet.

- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von *30,68 Euro*.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

## § 7

### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Umbettung einer Leiche
- |    |                             |                      |
|----|-----------------------------|----------------------|
| 1. | innerhalb des Friedhofs     | <i>1.533,88 Euro</i> |
| 2. | nach einem anderen Friedhof |                      |

- |    |                               |                      |
|----|-------------------------------|----------------------|
| a) | innerhalb der Gemeinde        | <i>1.533,88 Euro</i> |
| b) | in eine andere Stadt/Gemeinde | <i>1.022,58 Euro</i> |
- b) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren beträgt die Gebühr 80 % der vorstehenden Sätze.
- c) Für die Umbettung einer Aschenurne
- |    |                               |                    |
|----|-------------------------------|--------------------|
| 1. | innerhalb des Friedhofs       | <i>383,47 Euro</i> |
| 2. | nach einem anderen Friedhof   |                    |
| a) | innerhalb der Gemeinde        | <i>383,47 Euro</i> |
| b) | in eine andere Stadt/Gemeinde | <i>766,94 Euro</i> |

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | <i>289,39 Euro</i>   |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre             | <i>1.206,65 Euro</i> |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben *192,76 Euro*

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |                          |                      |
|----|--------------------------|----------------------|
| a) | Für eine Grabstelle      | <i>1.592,67 Euro</i> |
| b) | Für ein Doppelgrab       | <i>3.893,49 Euro</i> |
| c) | Für ein 3er Familiengrab | <i>6.194,30 Euro</i> |
| d) | Für ein 4er Familiengrab | <i>8.671,51 Euro</i> |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden *321,60 Euro* erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| a) | bei Doppelwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | <i>129,36 Euro</i> |
| b) | bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung  | <i>12,78 Euro</i>  |
| c) | bei Familienwahlgrabstätten (3er)                  | <i>206,05 Euro</i> |
| d) | bei Familienwahlgrabstätten (4er)                  | <i>288,88 Euro</i> |

Für die vorzeitige Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt keine Gebührenerstattung.

- (4) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen:
1. bei Reihengräbern - Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern bis 2 Urnen *511,29 Euro*
  2. bei mehrstelligen Wahlgräbern *1.022,58 Euro*

Die Gebühr entfällt, wenn die Nutzungsberechtigten die Grabmale, Abdeckungen und ähnliche Einrichtungen selbst beseitigen.

## § 10

### Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales wird eine  
Gebühr von *102,26 Euro*  
erhoben.
- (2) Erlaubnis zur Umbettung einer Leiche *25,56 Euro*
- (3) Beisetzungsbescheinigung *23,01 Euro*
- (4) Ausstellung von Zulassungskarten für Handwerksbetriebe gemäß § 7 der Friedhofsordnung pro Jahr *127,82 Euro*
- (5) Für das Versenden einer Urne  
im Inland *102,26 Euro*  
nach dem Ausland *127,82 Euro*
- (6) Über Ausnahmen von den Festsetzungen der Friedhofsordnung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Es wird eine pauschale Verwaltungsgebühr von *153,39 Euro*  
erhoben.
- (7) Ausnahmegenehmigung § 6 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofsordnung *30,68 Euro*
- (8) Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen § 29 Abs. 5 Friedhofsordnung *30,68 Euro*

### **Artikel 18: Änderung des Kraftdroschkentarifes in der Fassung der 2. Änderung vom 20.05.1986**

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Grundgebühr *1,64 Euro*
- (2) Für Fahrten im Betriebsgebiet bei Tag und Nacht ohne Rücksicht auf Personenzahl, Funk oder Telefonvermittlung oder Passantenauftrag:  
für je 100 m DM 0,18 pro km *0,92 Euro*
- (3) Anfahrt: zu Fahrten innerhalb des Betriebsgebietes sowie für Fahrten vom und zum Betriebsgebiet wird nichts berechnet.



- (4) Fahrten nach außerhalb: Bei Fahrten vom Betriebsgebiet nach außerhalb, von außerhalb in das Betriebsgebiet und außerhalb des Betriebsgebietes unterliegt der Fahrpreis der freien Vereinbarung, er darf aber für den gefahrenen Kilometer *0,92 Euro* nicht überschreiten.
- (5) Gepäck: Nichtsperriges Gepäck z. B. Handkoffer bei mindestens 5 Stück  
insgesamt *0,26 Euro*  
Sperriges Gepäck  
z. B. Kinderwagen, Fahrräder, Schrank- oder Kabinenkoffer  
je Stück *0,26 Euro*
- (6) Wartezeiten - auch verkehrsbedingt:  
Bei Tag und Nacht  
je Minute *0,15 Euro*  
je Stunde *9,20 Euro*  
Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die gem. § 39 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz weder unter- noch überschritten werden dürfen.

**Artikel 19: Änderung der Satzung für das Marktwesen der Gemeinde (Marktordnung) vom 01.09.1982**

§ 16 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:

- b) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu *511,29 Euro* geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

**Artikel 20: Änderung der Gebührensatzung für das Marktwesen der Gemeinde vom 01.09.1982**

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Marktgebühr wird nach der Fläche des benutzten Standplatzes berechnet und beträgt beim Wochenmarkt je Markttag:
- a) Für jeden angefangenen Frontmeter benutzter Marktfläche, wenn die Waren auf Tischen, in Buden, Kisten, Fässern usw. feilgehalten werden, jedoch ausschließlich unter b) oder c) bezeichneten Fällen *0,77 Euro*.
- b) Für Verkaufsstände, für Fleisch und Fleischwaren je angefangenen Frontmeter Verkaufsstand *1,28 Euro*.
- c) Für Waren, die mit Tragkörben, Handkörben oder anderen getragenen Behältern angeboten werden, ohne dass ein fester Platz dafür eingenommen wird, je angefangenen Quadratmeter *0,26 Euro*.
- d) Für den Verkauf von Weihnachtsbäumen bis zu 20 m<sup>2</sup> Fläche Pauschalgebühr *2,56 Euro*.
- 21 bis 50 m<sup>2</sup> Fläche, Pauschalgebühr *5,11 Euro*.

(2) Bei gewerblichen Flohmärkten von 1 - 2 Tagen Dauer

- a) bis zu 25 Stände      *102,26 Euro*
- b) über 25 Stände      *204,52 Euro*
- c) Für Erfrischungs-, Imbiss- und Vergnügungsstätten für den angefangenen Quadratmeter Standfläche *0,51 Euro*.

(3) Die Mindestgebühr je Markttag, die von jedem Stand- oder Platzinhaber zu bezahlen ist, beträgt *3,83 Euro*.

(4) Anlässlich von Flohmärkten, Weihnachtsmärkten, Wochenmärkten und anderen Veranstaltungen werden außer den Entgelten nach § 2 Abs. 1 bis 3 noch folgende Ersätze erhoben:

- a) Ersätze für Strom gemäß tatsächlichem Verbrauch
- b) Ersätze für Wasser und Abwasser gemäß tatsächlichem Verbrauch
- c) Ersätze für Abfallbeseitigung
- d) Stromzählergebühr

#### **Artikel 21:      Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien in der Fassung vom 25.03.1999**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für die Jubiläumsveranstaltungen werden 10, 25, 50, 75, 100, 125, 150 usw. Jahre zugrundegelegt. Die Vereine und Verbände können ein ideelles Geschenk oder eine Zuwendung in Höhe von *5,11 Euro* pro Jubiläumsjahr durch den Gemeindevorstand oder Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteils erhalten. Die Art der Zuwendung wird mit dem Antragsteller abgestimmt.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vereine und Verbände können bis zu zwei Veranstaltungen oder Fahrten außerhalb der Gemeinde Zuschüsse bis zu 10% der Kosten erhalten, jedoch maximal *409,03 Euro* jährlich, sofern diese Veranstaltungen oder Fahrten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen und Niedernhausen repräsentiert wird.

In § 6 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

(1) Vereine und Verbände erhalten auf Antrag für Kinder und jugendliche Mitglieder mit Wohnort in Niedernhausen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine jährliche Zuwendung in Höhe von *9,20 Euro*. Die erforderlichen Nachweise sind unter Angabe mit Name, Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen. Der monatlich zu zahlende Vereins- oder Verbandsbeitrag pro jugendliches Mitglied muss mindestens *0,51 Euro* betragen. Die Zuwendung ist ausschließlich für die Jugendarbeit der Vereine und Verbände zu verwenden; der Gemeindevorstand kann Verwendungsnachweise verlangen.

(2) Für Fahrten von Jugendlichen aus Niedernhausen z. B. Zeltlager, Freizeiten usw., wird ein Zuschuss in gleicher Höhe wie vom Rheingau-Taunus-Kreis pro Tag und Teilnehmer gewährt. Die Anträge sind im Voraus beim Gemeindevorstand bis spätestens zum 30.04. eines Jahres anzumelden. Bezuschusst werden pro Verein bis zu zwei Jugendfahrten jährlich. Sollte der Rheingau-Taunus-Kreis keine Zuschüsse mehr gewähren, erhält der Verein trotzdem einen Zuschuss von *1,02 Euro* pro Tag und Teilnehmer.

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Für Vereine und Verbände mit eigenem Grundbesitz oder belastbaren grundstücksgleichen Rechten, z.B. Erbbaurecht, können Investitionshilfen durch teilweise oder volle Zinsübernahme oder Bürgschaft für aufgenommene Darlehen mit marktüblichen Konditionen auf längstens 15 Jahre gewährt werden.

(2) Zuschüsse von mindestens *25.564,59 Euro* sind gemäß der Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien - IFR in der jeweils gültigen Fassung) beim Hessischen Sozialminister sowie beim Rheingau-Taunus-Kreis und der Gemeinde Niedernhausen zu beantragen. Bei der Finanzierung solcher Investitionen wird 50% Eigenkapital vorausgesetzt.

(3) Für **Erhaltungsinvestitionen** kann ein Zuschuss bis zu 50% gewährt werden, höchstens jedoch *1.789,52 Euro* jährlich. Ein Finanzplan ist beizufügen.

(4) Gemeinnützige Vereine oder Verbände können auf Antrag für die regelmäßig anfallenden Materialkosten für den **Unterhaltungsaufwand** eine Zuwendung bis zu *409,03 Euro* pro Jahr erhalten.

(5) Vereine und Verbände mit eigenen Einrichtungen erhalten einen Zuschuss zu ihren **Betriebskosten**. Dieser wird in Höhe von 30 % der nachgewiesenen jährlichen Betriebskosten wie Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, jedoch maximal in Höhe von *1.789,52 Euro* p.a. gewährt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Vereine oder Verbände, die über keinen eigenen Grundbesitz oder belastbare grundstücksgleiche Rechte verfügen, kann auf Antrag auf Investitionshilfe ein Zuschuss bis zu 50 % der Gesamtinvestitionen bewilligt werden, jedoch höchstens *1.789,52 Euro*. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und ein Finanzplan ist beizufügen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Heizkosten für angemietete oder sonstige überlassene Räume werden bis zu 50% bezuschusst, höchstens jedoch *255,65 Euro* jährlich.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Niedernhausen gewährt den Vereinen oder Verbänden der Kategorie 1 - 3 für die Beschäftigung von Übungsleitern einen Zuschuss in gleicher Höhe wie er vom Rheingau-Taunus-Kreis gewährt wird. Sollte die Bezuschussung durch den Rheingau-Taunus-Kreis entfallen, gewährt die Gemeinde *0,77 Euro* pro Übungsstunde und Übungsleiter, jedoch höchstens *255,65 Euro* p.a.

§ 15 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jugendfeuerwehren erhalten ausschließlich als feste Zuwendung pro Jugendlicher und Jahr *9,20 Euro*.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jedem aktiven Chor oder musizierenden Verein werden auf Antrag ausschließlich *153,39 Euro* jährlich als Zuschuss gewährt.

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Den Seniorenclubs wird ein Zuschuss in Höhe von *7,67 Euro* pro Niedernhausener Mitglied und Jahr gewährt. Dem Gemeindevorstand ist die Verwendung am Ende des Jahres nachzuweisen.

**Artikel 22: Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für stilgerechte Renovierungsmaßnahmen vom 12.09.1990**

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Höhe der Zuschüsse wird - unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten - wie folgt festgelegt:

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| a) Stilgerechte Freilegung und Renovierung einer Fassade (Fachwerk oder Stein)              | <i>15,34 Euro/m<sup>2</sup></i> |
| b) Stilgerechte Renovierung einer Putzfassade   | <i>10,23 Euro/m<sup>2</sup></i> |
| c) Stilgerechte Renovierung von Fenster und Türflächen                                      | <i>15,34 Euro/m<sup>2</sup></i> |
| Neueindeckung eines Daches in Verbindung mit Maßnahmen nach a), b) oder c) in Naturschiefer | <i>30,68 Euro/m<sup>2</sup></i> |

Biberschwänzen aus Tonmaterial und sonstige Eindeckungen aus Tonarten in historischen Formen

15,34 Euro/m<sup>2</sup>

**Artikel 23: Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zum Einbau von Lärmschutzfenstern vom 25.02.1997**

Die Ziffern 3.4 und 3.5 erhalten folgende Fassung:

3.4 Lärmschutzmaßnahmen nach diesen Richtlinien werden nur bei Gesamtkosten von mindestens *1.022,58 Euro*, höchstens aber bis zu den Gesamtkosten von *10.225,84 Euro* je Anwesen gefördert.

3.5 Die Zuschüsse betragen pro Quadratmeter Fensterfläche *153,39 Euro*.

**Artikel 24: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen und Richtlinien in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Niedernhausen, den 20.Juni 2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister